

Strategien der nationalen und internationalen Zusammenarbeit – aus der Sicht der Justiz

Klaus Pflieger

Das Verhältnis zwischen Polizei und Justiz ist – wie wir alle wissen – nicht immer ungetrübt. Das Rollenverständnis ist oftmals mehr durch Konfrontation als durch Kooperation geprägt.

Vor einem Jahr hat der damalige Bundesminister des Innern an dieser Stelle der Strafjustiz „schwere Versäumnisse“ vorgeworfen; sie arbeite zu langsam und strafe zu milde. Überhaupt sei die Justiz zu lahm, zu lasch und zu langsam. Immer wieder wird von der Polizei auch behauptet, sie arbeite nur für den Papierkorb der Staatsanwaltschaft. Trauriger Höhepunkt dieser polizeilichen Vorwürfe ist ein von Kriminalbeamten im vergangenen Jahr veröffentlichtes Buch mit dem verleumderischen Titel „Gesetzesungehorsam der Justiz“. Umgekehrt heißt es in Justizkreisen, die Polizei ermittle schlampig, voreingenommen, tendenziös und urteile vorschnell, um ihre Aufklärungsquote zu beschönigen.

Für die beiderseitigen Vorwürfe mögen sich einzelne Beispiele anführen lassen. Sie sind – nach meiner festen Überzeugung – aber die Ausnahme. Deshalb sollten wir solche gegenseitigen Schuldzuweisungen in Zukunft sein lassen. Sie sind – wie alle Pauschalurteile – in der Regel falsch. Sie schaden der gemeinsamen Sache und sie tragen noch mehr zur Verunsicherung der Bevölkerung bei, die schon jetzt vor der Kriminalität mehr Angst hat, als es die Realität rechtfertigen würde.

So wie ich gegen Pauschalurteile bin, so sehr bin ich für unmittelbare sachbezogene Kritik. Gerade auch die Justiz muss sich kritisieren lassen und sie muss lernen, sich dieser Kritik zu stellen und unberechtigte Vorwürfe in aller Deutlichkeit zurückzuweisen. Gestatten Sie mir deshalb folgende Bemerkungen:

- Wer behauptet, die Justiz sei „faul und lahm“, der weiß nicht, wie wir arbeiten; der weiß beispielsweise nicht, dass jeder meiner Staatsanwälte pro Arbeitstag im Schnitt 9 Verfahren abschließend zu bearbeiten hat;

der weiß auch nicht, dass kaum einer meiner Staatsanwälte mit der normalen Arbeitszeit hinkommt;

- wer behauptet, die Justiz sei „zu langsam“, der kennt unsere Erledigungszahlen nicht; der weiß beispielsweise nicht, dass bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart im vergangenen Jahr 73,1 % aller Verfahren innerhalb von drei Monaten, 88,7 % innerhalb von sechs Monaten und 95,8 % innerhalb eines Jahres erledigt wurden; wer behauptet, die Justiz sei zu langsam, der verkennt auch, dass bei der Strafjustiz nicht allein der schnelle und kurze Prozess das Ziel ist, sondern das richtige Urteil;
- wer behauptet, die Justiz sei „zu lasch und zu milde“, der kennt unsere völlig überbelegten Gefängnisse nicht; der verkennt auch, dass die Qualität einer Strafjustiz nicht nach der Zahl und der Höhe der verhängten Strafen beurteilt werden darf; gleichwohl möchte ich darauf hinweisen, dass sich bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart allein die Zahl der vollstreckten Freiheitsstrafen ohne Bewährung seit 1992 mehr als verdoppelt und allein im vergangenen Jahr um 76 % erhöht hat; trotz angeblich unveränderter Kriminalitätsrate sind die Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von fünf und mehr Jahren seit 1995 um mehr als das Vierfache gestiegen.

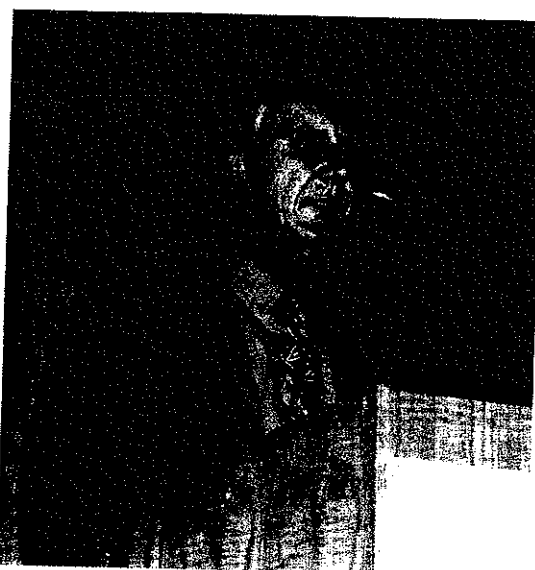
Diese Beispiele mögen verdeutlichen, dass sich Polizei und Justiz nicht durch unberechtigte Pauschalvorwürfe gegenseitig zerfleischen sollten. Gefragt sind künftig vielmehr: ein gegenseitiges Sichverstehenwollen, ein vernünftigerer Umgang miteinander sowie neue Ideen und Strategien für eine bessere Kooperation zwischen den Ermittlungsbehörden.

1. In erster Linie müssen Polizei und Staatsanwaltschaft lernen, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Es steht zwar in jedem strafprozessualen Kommentar, dass die Staatsanwaltschaft die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ ist. Und sicher muss der sacht bearbeitende Staatsanwalt letztlich auch das Sagen haben. Diese Entscheidungskompetenz muss aber auf die wenigen Fälle beschränkt sein, in denen keine Einvernehmen erzielt werden kann. Im übrigen müssen Polizei und Staatsanwaltschaft als gleichrangige und gleichberechtigte Partner miteinander umgehen. Nur diese Form der Zusammenarbeit entspricht den Bedürfnissen der Praxis und einer gedeihlichen Kooperation. Wenn man sich

die technische und personelle Ausstattung der Polizei vor Augen führt und sie mit den eher bescheidenen Verhältnissen bei der Justiz vergleicht, dann ist man als Chef einer Staatsanwaltschaft geneigt zu sagen: So wie der Schwanz nicht mit dem Hund wedeln sollte, so sollte sich die Staatsanwaltschaft davor hüten, die Polizei nur als Befehlsempfänger zu behandeln.

*Klaus Pflieger, Leitender
Oberstaatsanwalt der
Staatsanwaltschaft Stuttgart:
„Alle, die mit der Strafver-
folgung zu tun haben – in
erster Linie Polizei und
Staatsanwaltschaft –, müs-
sen lernen, mehr miteinan-
der als übereinander zu
reden.“*



Es muss deshalb Schluss sein mit der arroganten Hochnäsigkeit einzelner Volljuristen und es muss Schluss sein mit einem polizeilichen Verhalten, das die vermeintlich minderwertige Position durch besonders selbstbewusstes Auftreten auszugleichen versucht. Genau aus diesem Grund muss der Begriff „Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft“ abgeschafft werden. Es provoziert negative Emotionen, wenn man – wie bisher – per gesetzlicher Formulierung den Eindruck erweckt, die Polizei sei nur der Handlanger der Staatsanwaltschaft.

Es muss aus diesen Gründen auch Schluss damit sein, dass sich einzelne Staatsanwälte vor ihrer Entscheidungskompetenz drücken und andererseits die Polizei den Staatsanwalt ausgrenzt nach dem Motto: Nur ein Einsatz ohne Staatsanwalt ist ein guter Einsatz.

Schließlich muss Schluss damit sein, dass die Polizei immer wieder versucht, in Bagatelldelikten ohne Staatsanwalt entscheiden zu dürfen. Wenn der neue Bundesminister des Innern – wie vorgestern zu hören war – meint, durch eine Strafständigkeit seiner Polizei könne die Justiz entlastet werden, so ist dies weder lieb noch altruistisch oder gar justizfreundlich gemeint. Objektiv gesehen würde seine Forderung nämlich keine Entlastung, sondern nur eine Verantwortungs- und Machtverschiebung zur Folge haben, die natürlich mit einer entsprechenden Personalverlagerung verbunden wäre. Oder glaubt jemand ernsthaft, die ohnehin überlastete Polizei würde freiwillig und ohne personelle Verstärkung einen arbeitsaufwendigen neuen Zuständigkeitsbereich übernehmen? Eine solche gesetzliche Strafverfolgungszuständigkeit der Polizei wäre nach meiner Überzeugung mit unserer Gewaltenteilung unvereinbar. Das gleiche gilt für eine – immer wieder geforderte – Einstellungskompetenz der Polizei. Meines Erachtens sollte sich die Polizei im übrigen für eine solche drittklassige Entscheidungskompetenz – nämlich hinter Staatsanwälten und Amtsanwälten – zu schade sein. Oder wäre dies nur der Anfang und der Polizei kommt es letztlich auf die Abschaffung der Staatsanwaltschaft an?

Was wir meines Erachtens also nicht brauchen, das sind neue Auseinandersetzungen zwischen den Ermittlungsbehörden – etwa das Gerangel um Zuständigkeiten. Dies schadet nur.

2. Nötig sind vielmehr neue Strategien, die die Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden erleichtern:

(a)

Voraussetzung für eine vernünftige Kooperation ist zunächst, dass man die Arbeitsweise, die Probleme und die Handlungsspielräume des Partners kennt. Nur so kann gegenseitiges Vertrauen und Verständnis für die Arbeit des anderen entwickelt werden.

- Zu diesem Zweck finden in unserem Bezirk regelmäßig gegenseitige *Hospitationen* statt. So ist für alle Assessorinnen und Assessoren der Staatsanwaltschaft Stuttgart – also für unsere staatsanwaltschaftlichen Berufsanfänger – ein mehrtägiger Besuch bei der Polizei Pflicht.

- Vorgeschieden (durch „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justiz- und des Innenministeriums zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei“) sind in Baden-Württemberg auch regelmäßige Besprechungen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, und zwar auf allen Arbeits- und Führungsebenen. Diese bundesweit wohl einzigartige Kontaktpflege hat jedenfalls in Stuttgart zu einer merklichen atmosphärischen Verbesserung und zu einem Schulterschluss zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft geführt. Dies haben die Verfasser des erwähnten Buches mit dem Titel „Gesetzesungehorsam der Justiz“ bei einer Podiumsdiskussion in aller Deutlichkeit zu spüren bekommen.

(b)

Für die unmittelbare Sachbearbeitung bedarf es künftig mehr denn je der *Kontaktaufnahme im Einzelfall*. Nur so kann vermieden werden, dass die Polizei einen Ermittlungsaufwand betreibt, den der Staatsanwalt für unnötig hält, und dass Nachermittlungsaufträge erteilt werden, die den polizeilichen Sachbearbeiter zusätzlich belasten. Ziel der frühen Kontaktaufnahme ist es, aus arbeitsökonomischen Gründen schon in einem sehr frühen Ermittlungsstadium den Verfahrensstoff nach den §§ 154, 154 a StPO zu begrenzen.

Zur Erleichterung solcher Kontakte muss angestrebt werden, dass es die Polizei bei Spezialzuständigkeiten immer mit denselben staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitern und bei allgemeinen Straftaten immer mit derselben Abteilung der Staatsanwaltschaft zu tun hat. Die Erfahrungen in meiner Behörde haben gezeigt, dass es sich – insbesondere bei großen Staatsanwaltschaften – empfiehlt, dazu einen erfahrenen *staatsanwaltschaftlichen Ansprechpartner* zu installieren, der für generelle Themen, aber auch für sonstige Fragen und Nöte der Polizei zuständig ist.

(c)

Neu ist die in Stuttgart erprobte *räumliche hautnahe Zusammenarbeit* von Polizei und Staatsanwaltschaft.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die räumliche Trennung zwischen den Ermittlungsbehörden nicht allein zu Zeitverzögerungen, sondern auch zu erheblichen Informationsdefiziten führt. Aus diesem Grund wurde in Stuttgart eine neue Kooperationsform entwickelt, bei der die sachbearbeitenden Polizeibeamten und Staatsanwälte Zimmer an Zimmer sitzen:

- Ausgangspunkt war die „Ermittlungsgruppe Halde“, die vom 1. September 1995 bis 30. Juni 1996 eine unüberschaubare Halde von Altfällen der Wirtschaftskriminalität abarbeitete, wobei eine Staatsanwältin meiner Behörde durchgängig unmittelbar vor Ort bei der Landespolizeidirektion Stuttgart II anwesend war;
- Aufgrund der guten Erfahrungen dieser Ermittlungsgruppe besteht seit 1. Juli 1996 als Dauereinrichtung die „Ermittlungsgruppe Wirtschaftskriminalität Staatsanwaltschaft – Polizei (WESP)“, bei der inzwischen zehn Kriminalbeamte der Landespolizeidirektion Stuttgart II in den Räumen meiner Behörde untergebracht sind.

Der Effekt dieser neuen Form der Kooperation ist beeindruckend: Durch den täglichen Gedankenaustausch zwischen den Sachbearbeitern von Polizei und Staatsanwaltschaft werden unnötige Ermittlungen vermieden, ebenso zeitaufwendige Nachermittlungen. Außerdem müssen die Akten nicht immer wieder zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft hin- und hergeschickt werden. Jeder polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Sachbearbeiter bleibt am Ball. Polizeiliche Ladungen von Zeugen und Beschuldigten, deren Nichtbefolgung (leider) folgenlos ist, werden durch staatsanwaltschaftliche Ladungen ersetzt, bei welchen Erscheinungspflicht besteht. Auf schriftliche Zwischen- und Schlussberichte der Polizei wird in der Regel ebenfalls verzichtet.

Diese Vereinbarungen hatten zur Folge, dass in diesen Verfahren der kleinen bis mittleren Wirtschaftskriminalität die durchschnittliche Ermittlungsdauer pro Fall von sieben Monaten auf dreieinhalb Monate reduziert werden konnte – also exakt auf die Hälfte.

Ein nicht unbeachtlicher Nebeneffekt dieser engen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ist die Motivation der Mitarbeiter. Man hat mehr Verständnis für die Arbeit des anderen. Die Kriminalbeamten sind viel enger am Endprodukt der Ermittlungen – der staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügung – beteiligt. Bei ihnen würde nie der Eindruck entstehen, die Polizei arbeite nur für den Papierkorb der Justiz. Auch bezüglich dieser Motivationssteigerung gibt es ein zählbares Ergebnis: der zuständige Polizeipräsident hat berichtet, dass die Krankheitsrate bei seinen WESP-Mitarbeitern deutlich gesunken sei und merklich unter dem üblichen Schnitt liege. Dies ist für mich ein untrügliches Zeichen dafür, dass diese neue Form der Zusammenarbeit den Beteiligten auch Spaß macht – ein für die Arbeitseffizienz ausgesprochen wichtiges Kriterium.

Angesichts dieser sehr guten Erfahrungen haben wir versucht, diese besonders enge Kooperationsform auch auf andere Gebiete auszudehnen:

Inzwischen gibt es in Stuttgart ähnliche Ermittlungsgruppen für die Bereiche „Illegale Beschäftigung“ und „Rauschgiftmissbrauch“. Außerdem haben wir bei allen vier außerhalb Stuttgarts liegenden Polizeidirektionen jeweils kleine „WESPEN“ eingeführt, bei welchen ein Staatsanwalt der betreuende „Pate“ ist und sich mindestens einmal pro Woche vor Ort aufhält. Diese zusätzlichen Modelle haben aber gezeigt, dass wir mit solchen neuen Ermittlungsmethoden auch an Grenzen stoßen, weil die unmittelbare Beteiligung des Staatsanwalts an den Ermittlungen – insbesondere bei den auswärtigen Polizeidienststellen – sehr zeitaufwendig ist und auch nicht bei allen Kriminalitätsarten angemessen erscheint. Gleichwohl – dies ist meine feste Überzeugung – gehört der noch engeren Kooperation zwischen den Ermittlungsbehörden die Zukunft.

(d)

Kontaktpflege ist auch das Zauberwort bei der internationalen Zusammenarbeit. Alle Erfahrungen bestätigen es: Nur dort, wo ein persönlicher Kontakt besteht, läuft die Rechtshilfe mit dem Ausland problemlos. Um die grenzüberschreitende Kriminalität wirksam bekämpfen zu können, brauchen wir außerdem feste Strukturen, die sowohl im präventiven wie auch im repressiven Bereich ein schnelles und effektives Vorgehen ermöglichen. Besonders wichtig ist dies bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Dabei genügt es aber nicht, allein im polizeilichen Bereich die internationale Kooperation zu verbessern – etwa durch das europäische Polizeiamt „EUROPOL“. Verbessert werden muss vielmehr auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und schließlich die internationale Kooperation zwischen Polizei und Justiz.

Aus diesem Grund hat Baden-Württemberg 1995 bei der Generalstaatsanwaltschaft in Stuttgart eine „Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität (ZOK)“ gegründet. Sie hat die Aufgabe, als Clearing-Stelle für Anfragen zu OK-Verfahren aus dem In- und Ausland zu dienen, alle justitiellen OK-Verfahren in Baden-Württemberg zentral zu erfassen, ein aktuelles – mit der Polizei abgestimmtes – OK-Lagebild für die Justiz zu erstellen und überörtliche Ermittlungskomplexe der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften zu koordinieren. Vor allem ist die ZOK auch in die internationale Zusammenarbeit integriert und damit ein hervorragendes Beispiel für die Zusammenarbeit von Justiz- und Polizeibehörden im In- und Ausland.

Gestützt auf den Maastrichter Vertrag von 1992 gibt es inzwischen auch mehrere ergänzende Übereinkommen und „Gemeinsame Maßnahmen“ der Europäischen Union, die die Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechts verbessern sollen – insbesondere bei Auslieferungen und bei der Rechtshilfe.

Interessant und noch ganz neu ist die „Gemeinsame Maßnahme“ vom 29. Juni 1998, mit der verbindlich vereinbart wurde, ein „Europäisches Justizielles Netz“ einzurichten, das sich aus einer beziehungsweise mehreren Kontaktstellen pro Mitgliedsstaat zusammensetzt.

Dieses europäische Justiznetz hat die Aufgabe,

- die justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern, insbesondere auch Direktkontakt zu vermitteln;
- den örtlichen Justizbehörden durch rechtliche und praktische Informationen eine effektive internationale Kooperation zu ermöglichen;
- die internationale Zusammenarbeit der Justiz zu koordinieren.

Bei der ersten Sitzung der Kontaktstellen am 25. September 1998 – also vor wenigen Tagen – ging es vor allem auch um das Ziel einer engen Kooperation mit EUROPOL.

In allen diesen neuen Einrichtungen sehe ich eine realistische Chance, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit auch im internationalen Bereich deutlich zu verbessern.

(e)

Dringend nötig ist in meinen Augen künftig die *gegenseitige Einbindung in die jeweiligen Informationssysteme* – natürlich unter Beachtung des Datenschutzes.

Ich möchte daran erinnern, dass wir als Justizvertreter Mitte der 80er Jahre im Rahmen der Diskussion um die Einrichtung eines bundesweit einheitlichen staatsanwaltschaftlichen Informationssystems mit der Frage an die Polizei herangetreten sind, ob die Justiz an einem der polizeilichen Systeme partizipieren könne. Das barsche „Nein“ hat nun zur Folge, dass die Justiz 1999 ein eigenes „Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

(ZStV)“ bekommen wird. Interessant ist für mich, dass es jetzt schon erste Anfragen der Polizei gibt, ob sie sich an dieses justitielle System anhängen könne.

Was ich mit diesem Hinweis sagen will: Wir sollten die EDV nicht als Machtpotential im Rahmen einer Auseinandersetzung zwischen Polizei und Justiz ansehen, sondern als Chance, unsere gemeinsame Aufgabe besser erfüllen zu können.

3. Anzustreben sind aber nicht nur neue Formen der Kooperation zwischen Polizei und Justiz, sondern auch der Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen.

(a)

Dies gilt zum Beispiel für die Kooperation mit den Kommunen.

Ich kann von einem „Modell Hallschlag“ berichten, das zwar noch in den Anfängen steckt, aber von der Idee her der richtige Weg ist. Hintergrund dieses Projekts ist folgender:

Insbesondere in Großstädten gibt es Stadtbezirke, die durch jugendliche Banden terrorisiert werden und wegen ihrer hohen Kriminalitätsrate in Verruf geraten sind. Dort ist der soziale Friede oftmals nicht mehr gewährleistet – zum Beispiel traut sich kaum noch jemand, die Polizei zu rufen. In Stuttgart gibt es etwa zehn solcher Bezirke, darunter den Stadtteil Hallschlag, der von Jugendlichen durch massive Störungen und kriminelle Akte dominiert wird. Verantwortlich dafür sind nach der übereinstimmenden Bewertung von Insidern einige wenige, oftmals gerade besonders junge Täter, die das Sagen haben und andere für sich agieren lassen.

Im Herbst 1997 wurde bei einem ersten Gespräch zwischen der Stadt Stuttgart, der Polizei und der Staatsanwaltschaft vereinbart, für diesen Stadtteil Hallschlag und für andere vergleichbare Bezirke eine „Hitparade“ der jeweiligen 20 Wortführer aufzustellen und diese „Top Twenty“ dann schnell und konsequent zu verfolgen – angefangen vom Falschparken über Ruhestörungen, aggressives Betteln und öffentliches Urinieren bis hin zu Straftaten. Dies erfordert einen intensiven Gedankenaustausch zwischen Ordnungsbehörden, Polizei, Sozialarbeitern und Justiz, um die einzelnen

Rädelsführer zu erkennen, ihre Position darzustellen und sie dann einer umgehenden Ahndung zuzuführen. Zwischen den beteiligten Behörden besteht Einvernehmen, dass nur mit einem solchen zeitnahen und konsequenten Vorgehen die Sicherheit und Ordnung in diesen Stadtteilen wiederhergestellt werden kann.

In dieselbe Richtung zielt ein weiteres neues Projekt, das „Haus des Jugendrechts“, das gegenwärtig in Stuttgart-Bad Cannstatt eingerichtet wird und dem folgende Überlegungen zugrunde liegen:

Bei jugendlichen Straftätern befassen sich regelmäßig mehrere Institutionen, die verschiedenen Trägern und Dienstherren angehören, an auseinander liegenden Orten nacheinander mit dem Täter – zum Beispiel die Polizei, das Jugendamt, die Staatsanwaltschaft, die Sozialhilfe, die Bewährungshilfe und das Gericht. Dies erfordert immer wieder die Versendung von Akten oder die Absprache unterschiedlicher Termine. Zeitverzögerungen und Doppelarbeit sind die geradezu selbstverständliche Konsequenz.

Mit dem „Haus des Jugendrechts“ soll diese unbefriedigende Situation dadurch geändert werden, dass die mit der Reaktion auf eine Straftat befassten staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie Freie Träger unter einem Dach zusammengefasst und dort koordiniert tätig werden. Ziel des gemeinsamen Hauses ist aber nicht allein eine verbesserte Strafverfolgung. Angestrebt wird vielmehr auch, die Zusammenarbeit mit der Einwohnerschaft zu verbessern und durch präventive Maßnahmen den Stadtteil von Straftaten freizuhalten.

In dem Gebäude werden drei Institutionen fest untergebracht sein, nämlich

- die Jugendgerichtshilfe mit 3,5 Personalstellen,
- die Landespolizeidirektion Stuttgart II mit 9 Stellen und
- die Staatsanwaltschaft Stuttgart mit einem Dezernat.

Zum nahegelegenen Amtsgericht wird eine optimale Anbindung hergestellt. Für andere Stellen, die im Bereich der Jugenddelinquenz, der Jugendgefährdung und des Jugendschutzes tätig sind (etwa die Bewährungshilfe oder die Rechtsanwaltskammer), werden im „Haus des Jugendrechts“ Räumlichkeiten vorgehalten, die fallabhängig genutzt werden können.

Die vor einem Jahr installierte Projektgruppe hat ihre Arbeit abgeschlossen, die Stadt Stuttgart hat ein geeignetes Gebäude ausgewählt, das alsbald renoviert wird, so dass wir davon ausgehen, dass das „Haus des Jugendrechts“ im nächsten Frühjahr seine Arbeit aufnehmen wird.

(b)

Für besonders wichtig halte ich auch die *Kontaktpflege mit der Richterschaft*, wobei natürlich deren richterliche Unabhängigkeit zu respektieren ist.

So ist zum Beispiel das Beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff. StPO) nur effizient, wenn auch die zuständigen Richter an dieser Verfahrensform interessiert sind. Ich darf dies an einer besonderen Variante verdeutlichen, dem Modell „Urteil statt Haft“, das wir bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart entwickelt haben und das seit 1. März 1997 beim Amtsgericht Stuttgart praktiziert wird.

Betroffen von diesem neuen System sind jene Fälle, in denen zwar ein Haftgrund vorliegt (etwa weil ein Täter keinen festen Wohnsitz hat – § 113 Abs. 2 StPO), aber von vornherein nur mit einer Bewährungsstrafe zu rechnen ist. In solchen Fällen erging nach der früheren Praxis Haftbefehl gegen den Beschuldigten, der dann nach mehrwöchiger Untersuchungshaft zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt wurde. Nach dem Stuttgarter Modell wird in solchen Fällen das Beschleunigte Verfahren dazu genutzt, einen Haftbefehl und damit unnötige Untersuchungshaft zu vermeiden. Dadurch werden insbesondere auch unsere heillos überfüllten Gefängnisse entlastet.

Voraussetzung für das neue System war, dass dem zuständigen Haftrichter die Möglichkeit eröffnet wurde, auf einen Haftbefehl zu verzichten und statt dessen sofort im Beschleunigten Verfahren zu einem Urteil zu kommen. Hierzu wurde im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts geregelt, dass der Haftrichter in derartigen Fällen auch für die sofortige Aburteilung zuständig ist. Die Vorteile dieser Verfahrensweise, bei der dem Beschuldigten sofort – das heißt am Tag seiner Festnahme, spätestens aber am darauffolgenden Tag – der Prozess gemacht wird, liegen auf der Hand: Nur noch ein Richter muss sich mit dem Verfahren befassen, statt bisher der Haftrichter und der erkennende Richter. Statt zweier Gerichtsentscheidungen (Haftbefehl und Urteil) bedarf es nur noch einer Entscheidung. Mit dieser neuen Verfahrensweise sind auch keine wesentlichen Mehrbelastungen für Polizei und Staatsanwaltschaft verbunden. Der Aufwand entspricht fast genau der sonst erforderlichen Haftvorführung.

Ein Jahr nach Projektbeginn lautete die Bilanz wie folgt: In exakt 100 Verfahren mit insgesamt 106 Angeklagten wurde diese besonders beschleunigte Art – auch Turbo-Verfahren genannt – verhandelt. Dadurch wurden zahlreiche Hafttage eingespart, die den Steuerzahler viel Geld kosten (in Baden-Württemberg etwa 125,00 DM pro Hafttag). Ich persönlich schätze, dass wir allein im ersten Jahr 750.000,00 DM eingespart haben. Nicht zu vergessen ist der durch den schnellen Prozess zu beobachtende Abschreckungseffekt, und zwar nicht nur bei dem jeweiligen Verurteilten, sondern auch bei der Allgemeinheit.

(c)

Schließlich darf auch eine *Verständigung mit den Verteidigern* kein Tabu mehr sein.

Absprachen im Strafprozess sind – wenn sie nach den geltenden Regeln der Rechtsprechung getroffen werden – kein unanständiger „Deal“ und kein obszöner „Handel mit der Gerechtigkeit“. Sie sind vielmehr das Ergebnis von Vernunft und Prozessökonomie. Verteidiger einerseits und Polizei sowie Staatsanwaltschaft andererseits dürfen sich nicht allein unter dem Aspekt der Konfrontation begegnen. Deshalb werden Rechtsanwälte lernen müssen, dass nicht der sogenannten Konfliktverteidigung die Zukunft gehört, sondern einer Verteidigung, die sich in ihrem Widerstand gegen die Anklage auf das Wesentliche beschränkt.

Fazit

Wenn man versucht, bei allen diesen neuen Ideen und Strategien einen gemeinsamen Nenner zu finden, so stellt man fest, dass das Gespräch das Entscheidende ist. Alle, die mit der Strafverfolgung zu tun haben – in erster Linie natürlich Polizei und Staatsanwaltschaft –, müssen deshalb lernen, mehr miteinander als übereinander zu reden.